

**Amtsblatt
des Amtes Schlei-Ostsee
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



Jahrgang 2017

15.12.2017

Nr. 38

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1. Sitzung der Gemeindevertretung Brodersby am 19.12.2017 (S. 03)
2. III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Barkelsby (S. 04)
3. Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Loose (Beitrags- und Gebührensatzung) (S. 06)
4. 3. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Fleckeby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Betreute Grundschule Fleckeby (S. 13)
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2017 (S. 14)
6. Haushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2018 (S. 16)
7. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2017 (S. 18)
8. Haushaltssatzung des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2018 (S. 20)
9. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2017 (S. 22)
10. Haushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2018 (S. 24)
11. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2017 (S. 26)
12. Haushaltssatzung der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2018 (S. 28)
13. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2017 (S. 30)
14. Haushaltssatzung der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2018 (S. 32)
15. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2017 (S. 34)
16. Haushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2018 (S. 36)
17. Satzung der Gemeinde Loose für den gemeindlichen Kindergarten (S. 38)

18. Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Waabs (Beitrags- und Gebührensatzung)

(S. 43)

Bekanntmachung

Gemeinde Brodersby



24340 Eckernförde, 7. Dezember 2017

Am **Dienstag, dem 19.12.2017**, findet um **18.00 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus, Drasberger Weg 2a, 24398 Brodersby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Tagesordnung

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Änderungsanträge zur Sitzungsiederschrift der letzten Sitzung
5. Vorschläge für die Besetzung des Wahlvorstandes sowie des Wahllokals für die Kommunalwahl am 06. Mai 2018
6. Verkehrsangelegenheiten: Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der Ostseestraße, Ortsteil Schönhagen, Gemeinde Brodersby bis zur Einmündung Schloßstraße.
7. Schadenspotentialanalyse - Vorstellung Hochwasserkarten
8. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Brodersby für den Bereich "Am Mittelkamp/ Am Brekenbarg" für das Gebiet zwischen Ostseestraße und Schloßstraße"
9. Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Brodersby über die Erhebung einer Tourismusabgabe für den Ortsteil Schönhagen
10. Betonspurweg "Holmer Weg"
11. Asphaltierungsarbeiten in der Schloßstraße im Zuge des B-Plans Nr. 13
12. Anregungen des Fahrrad-Workshops des Helferkreises-Nordschwansen zum Spendengeldverbleib
13. Rückbau von öffentlichen Kommunikationsstandorten
14. Antrag auf Bezuschussung vom Seeadlerschutz Schlei e.V.
15. 1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Brodersby für das Haushaltsjahr 2017
16. Erlass Haushaltssatzung 2018
17. Einwohnerfragestunde

Vorschlag für als nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

18. Vertragsangelegenheiten Kindergarten
19. Vergabe Jahresabschlussprüfung 2017 Kurbetrieb Schönhagen
20. Anerkennung einer tlw. Befreiung der Kurabgabe für die Hamburger Sportjugend im HSB
21. Vertragsangelegenheiten

Öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte

22. Bekanntgaben

Christian Schlömer
Bürgermeister

III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Barkelsby

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.11.2017 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende III. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Barkelsby erlassen:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schlei-Ostsee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Artikel II

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Ständige Ausschüsse

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Abgabewesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Prüfung der Jahresrechnung

b) Schul- und Sozialausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Schulwesen
- Sozialwesen
- Kindergartenangelegenheiten
- Jugendarbeit
- Seniorenbetreuung
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Denkmalpflege
- Dorfchronik
- Förderung und Pflege des Sports

c) Bau-, Umwelt- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Bau- und Wohnungswesen
- Straßen- und Wegebau

- Förderung des Fremdenverkehrs
- Abwasserbeseitigung
- Umweltschutz
- Naturschutz
- Landschaftspflege

In die Ausschüsse zu a bis c können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

2. Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
3. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.11.2017 erteilt.

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Die vorstehende III. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, den 05.12.2017

L. S.

Fritz-Wilhelm Blaas
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die
zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Loose
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2017 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09.04.1997 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
2. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
3. Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschächte und Leitungen auf dem Grundstück.

Abwasserbeitrag

**§ 2
Grundsatz**

1. Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
2. Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

**§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von **30 m** dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von **30 m** dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) **0,15**; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ **0,15**. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Die Grundfläche von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen weder zur Grundfläche im Sinne von Satz 2 noch zur beitragspflichtigen Grundstücksfläche gem. Satz 1 Buchst. a bis e; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden; Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
 - c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
 - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) - d) 1. Spiegelstrich Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Beitragsmaßstab für den Anschlussbeitrag ist die Summe der versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Die Berechnungseinheit ist 1 m², wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen bis 0,5 keine Berücksichtigung finden.
2. Die Summe der versiegelten Flächen errechnet sich,
 - a) wenn ein rechtsverbindlicher oder nach § 33 BauGB maßgeblicher Bebauungsplan eine Grundflächenzahl festsetzt durch die Vervielfachung der Grundstücksfläche, auf die sich die bauliche Nutzungsmöglichkeit bezieht, mit dieser Grundflächenzahl,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt oder keine Festsetzungen im Sinne von Buchstabe a) enthält bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlich vorhandenen versiegelten Fläche, bei unbebauten Grundstücken nach dem Durchschnitt der vorhandenen versiegelten Flächen der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung.
3. Die tatsächlich vorhandene versiegelte Fläche tritt an die Stelle der nach Buchstabe a) errechneten versiegelten Fläche, wenn sie diese überschreitet.

§ 6

Beitragsätze

Die Beitragsätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 2,15 EUR |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 4,45 EUR |

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 7

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

1. Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
2. Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
3. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
4. Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 oder § 5 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 9

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Massnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

1. Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.
2. Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeindevertretung durch Beschluss mehrere Fälligkeiten bestimmen.

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.

Abwassergebühr

§ 12

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
2. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Nennleistung der einzelnen Wasserzähler addiert und die Grundgebühr nach der sich dann ergebenden Summe berechnet. Soweit die Staffelung in § 16 den dann errechneten Wert nicht ausweist, wird der nächst höhere Wert zugrunde gelegt.

Werden mehrere selbständige Grundstücke über eine Wassermesseinrichtung mit Wasser versorgt, wird für jedes selbständige Grundstück die Grundgebühr der Wassermesseinrichtung berechnet, die nach der geltenden DIN eigentlich zur Versorgung des Grundstücks erforderlich wäre.

3. Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 m³ Abwasser.
4. Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
5. Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
7. Die Wassermenge nach Abs. 5 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
8. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 7 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
9. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 14

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit ist 1 m², wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen bis 0,5 keine Berücksichtigung finden.
2. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.
3. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 15

Gebührensätze

1. Die Abwasserbeseitigungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung:

- a) Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

bis qn 2,5 (neue Bezeichnung Q3=4)	8,00 EUR / Monat
bis qn 6,0 (neue Bezeichnung Q3=10)	16,00 EUR / Monat
bis 10 qn (neue Bezeichnung Q3=16)	24,00 EUR / Monat

b) Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **3,20 EUR**.

2. Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung **0,30 EUR** je Quadratmeter überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

**§ 16
Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

**§ 17
Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren durch die Einleitung.
2. Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

**§ 18
Erhebungszeitraum**

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

**§ 19
Veranlagung und Fälligkeit**

1. Ab Beginn des Erhebungszeitraums können von der Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

3. Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Schlussbestimmungen

§ 20

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf den Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 21

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
2. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 13 Abs. 6, § 14 Abs. 2 und § 20 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden..

§ 23

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 18.12.1998 einschließlich aller hierzu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen. Abgabepflichtige dürfen nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.12.2017

gez. Feige

Bürgermeister

3. Nachtragssatzung zur Satzung des Schulverbandes Fleckeby über die Benutzung und Gebühren- erhebung für die Betreute Grundschule Fleckeby

Aufgrund der §§ 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 06.12.2017 folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3. Sie betragen für die Teilnahme am Mittagessen zusätzlich 5,00 € / Mittagessen.

Artikel II

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 07.12.2017

gez. Thordsen

Schulverbandsvorsteher

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	246.300,00 €	0,00 €	3.462.700,00 €	3.709.000,00 €
die Ausgaben	246.300,00 €	0,00 €	3.462.700,00 €	3.709.000,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.403.600,00 €	0,00 €	1.707.700,00 €	3.111.300,00 €
die Ausgaben	1.403.600,00 €	0,00 €	1.707.700,00 €	3.111.300,00 €

§ 2

	erhöht (+) um	vermindert (-) um		
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0	0	7	7

§ 3
Unverändert

§ 4
Unverändert

§ 5
unverändert

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Damp, 23.11.2017

Böttcher
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Damp für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	4.078.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	4.078.200,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3.394.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.394.200,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	7 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 23.11.2017

Böttcher
Bürgermeister

I. Nachtragshaushaltssatzung

des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.11.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
			EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	281.400	6.095.700	5.814.300
die Ausgaben	0	281.400	6.095.700	5.814.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.034.900	0	1.980.400	3.015.300
die Ausgaben	1.034.900	0	1.980.400	3.015.300

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher 1.200.00,00 € auf 1.746.000,00 €

§ 3

- unverändert -

§ 4

- unverändert -

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 09.11.2017

Bock
(Amtdirektor)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung

des Amtes Schlei-Ostsee für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	6.206.800 EUR
in der Ausgabe auf	6.206.800 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	997.100 EUR
in der Ausgabe auf	997.100 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.100.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	53,25 Stellen

§ 3

Die Umlagesätze für die Amtsumlage werden wie folgt festgesetzt:

1. von den Steuerkraftzahlen	
1.1 der Grundsteuer A	17,50 v. H.
1.2 der Grundsteuer B	17,50 v. H.
1.3 der Gewerbesteuer	17,50 v. H.
1.4 des Anteils an der Einkommensteuer	17,50 v. H.
1.5 der Zuweisung des Landes gem. § 31 a FAG	17,50 v. H.
1.6 des Anteils an der Umsatzsteuer	17,50 v. H.
2. von den Schlüsselzuweisungen und den Sonderschlüsselzuweisungen	17,50 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsdirektor seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 09.11.2017

Bock
(Amtsdirektor)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 80 der Gemeindeordnung und des § 73 Abs. 2 des Schulgesetzes wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 06.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
EUR	EUR	EUR	EUR

1. im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	10.400	0	588.800	599.200
die Ausgaben	10.400	0	588.800	599.200

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	800	0	40.400	41.200
die Ausgaben	800	0	40.400	41.200

§ 2

- unverändert -

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 277.700 € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	153.425,41 €
2. Gemeinde Güby	39.890,61 €
3. Gemeinde Hummelfeld	21.479,56 €
4. Gemeinde Kosel	62.904,42 €

Eckernförde, 07.12.2017

Schulverband Fleckeby

Thordsen
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

Haushaltssatzung des Schulverbandes Fleckeby für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung und des § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 06.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	581.500,00 €
in der Ausgabe auf	581.500,00 €
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	27.400,00 €
in der Ausgabe auf	27.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,61

§ 3

Die Verbandsumlage beträgt 276.000 € und wird nach Maßgabe der Hauptsatzung wie folgt verteilt:

1. Gemeinde Fleckeby	157.388,43 €
2. Gemeinde Güby	37.256,20 €
3. Gemeinde Hummelfeld	21.289,26 €
4. Gemeinde Kosel	60.066,12 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 €.

Eckernförde, 07.12.2017

Thordsen
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und deren Anlagen im Zimmer 123 des Amtes Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde während der Dienststunden Einsicht nehmen kann.

Eckernförde, 12.12.2017

Amt Schlei-Ostsee
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Peters

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.600,00 €	0,00 €	629.000,00 €	632.600,00 €
die Ausgaben	3.600,00 €	0,00 €	629.000,00 €	632.600,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.200,00 €	0,00 €	78.700,00 €	83.900,00 €
die Ausgaben	5.200,00 €	0,00 €	78.700,00 €	83.900,00 €

§ 2

	erhöht (+) um	vermindert (-) um		
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0	0	1	1

§ 3
Unverändert

§ 4
Unverändert

§ 5
unverändert

Karby, 05.12.2017
(Ort, Datum)

Möse
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Karby für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	663.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	663.300,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	54.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	54.000,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,56 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Karby, 05.12.2017

Möse
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	9.000,00 €	0,00 €	743.800,00 €	752.800,00 €
die Ausgaben	9.000,00 €	0,00 €	743.800,00 €	752.800,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	97.600,00 €	225.100,00 €	127.500,00 €
die Ausgaben	0,00 €	97.600,00 €	225.100,00 €	127.500,00 €

§ 2

	erhöht (+) um	vermindert (-) um		
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0	0	5	5

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

unverändert

Winnemark, 11.12.2017
(Ort, Datum)

Fölling
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Winnemark für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	644.200,00 EUR
in der Ausgabe auf	644.200,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	150.600,00 EUR
in der Ausgabe auf	150.600,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,26 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.500 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 01.12.2016

Fülling
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	6.800,00 €	0,00 €	756.700,00 €	763.500,00 €
die Ausgaben	6.800,00 €	0,00 €	756.700,00 €	763.500,00 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00 €	6.800,00 €	64.300,00 €	57.500,00 €
die Ausgaben	0,00 €	6.800,00 €	64.300,00 €	57.500,00 €

§ 2

	erhöht (+) um	vermindert (-) um		
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0	0	0	0

§ 3

Unverändert

§ 4

Unverändert

§ 5

unverändert

Dörphof, 07.12.2017
(Ort, Datum)

Göbel
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Dörphof für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	805.500,00 EUR
in der Ausgabe auf	805.500,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	43.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	43.900,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt :

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
davon innere Darlehen	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,00 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 5

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 07.12.2017

Göbel
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Loose
für den gemeindlichen Kindergarten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein und des § 25 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loose vom 07.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Die Gemeinde Loose errichtet und unterhält einen Kindergarten als soziale öffentliche Einrichtung.
2. Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben.
3. Der Kindergarten trägt den Namen „Zwergenfüßlerhaus“.

§ 2

1. Der Kindergarten der Gemeinde Loose verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der genannten Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern.
2. Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. In den Kindergarten werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U3-Kinder), sowie Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü3-Kinder) aus dem Gemeindegebiet aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt eine Aufnahme nur, soweit freie Plätze vorhanden sind.
2. Innerhalb der Sommer- und Weihnachtsferien kann die Gemeinde Loose den Betrieb des Kindergartens einstellen.
3. Der genaue Zeitraum einer eventuellen Schließung wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.
4. Der Kindergarten der Gemeinde Loose ist in der Regel montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet.

5. Wird der Kindergarten aufgrund behördlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Entgelts aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

1. Zur Anmeldung eines Kindes ist ein Aufnahmeantrag, der die Anerkennung dieser Satzung und der dazu erlassenen Benutzungsverordnung beinhaltet, zu stellen. Über die Aufnahme des Kindes wird ein formloser Aufnahmebescheid erteilt.
2. Die Verteilung der Kindergarten- und Nachrückplätze nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleiterin vor.
3. Bei der Vergabe der Kindergarten- und Nachrückplätze sind vorrangig zu berücksichtigen:
 - a) Kinder Alleinerziehender
 - b) Kinder, die am 30.06. das 5. Lebensjahr vollendet haben
 - c) Kinder aus sozialen Brennpunkten
 - d) Kinder die einen besonderen Betreuungsbedarf aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile haben

Darüber hinaus sind pädagogische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

4. Aus wichtigen Gründen kann die Aufnahme eines Kindes widerrufen werden.

§ 5

Für jedes Kind muß vor der Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, daß kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als einem Monat sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine aus drei Personen bestehende Elternvertretung.
2. Die Elternvertretung bestimmt eine Sprecherin oder einen Sprecher, eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 KiTaG wahr.
3. Der gemäß § 18 (1) KiTaG zu bildende Beirat besteht aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde.

4. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 (3) KiTaG.

§ 7

1. Für den Besuch des Kindergartens ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich

U3-Kinder:

07:00 Uhr – 08:00 Uhr	54,00 €
08:00 Uhr – 13.00 Uhr	270,00 €
13:00 Uhr – 15:00 Uhr	108,00 €

Ü3-Kinder:

07:00 Uhr – 08:00 Uhr	27,00 €
08:00 Uhr – 13.00 Uhr	135,00 €
13:00 Uhr – 15:00 Uhr	54,00 €

2. Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr zurzeit 2,54 € pro Essen.
3. Auf Antrag kann die in Abs. 1 bis 2 genannte Gebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG ermäßigt werden.
4. Anträge auf Gewährung einer ermäßigten Benutzungsgebühr sind bei der Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung der Wohnortgemeinde einzureichen. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde ausgegebene Formular zu verwenden. Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird für das jeweilige Kindergartenjahr festgesetzt.
5. Für Anträge auf Ermäßigung, die bei der Amtsverwaltung Schlei-Ostsee entsprechend Abs. 4 bearbeitet werden, sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten von den Gebührenschuldern der Abteilung Ordnung und Soziales des Amtes Schlei-Ostsee zur Prüfung vorzulegen. Liegen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung nicht vor, so kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden. Später eingehende Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel werden frühestens ab Beginn des Eingangsmonats berücksichtigt.

Sämtliche Änderungen, die bei der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommens- und Familienverhältnisse, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Ermäßigung ist auf Ihre Bestandskraft zu prüfen und ggf. entsprechend neu festzusetzen. Bei Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung.

6. Durch die zuständige Behörde wird nach Feststellung des Bedarfs und Prüfung des Einkommens im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises

Rendsburg-Eckernförde ein rechtsmittelfähiger Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel und über die Höhe der Ermäßigung des Besuchs und der Betreuung in der Kindertageseinrichtung für die Zeit eines Kindergartenjahres ausgestellt. Widerspruchsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 8

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt hat. Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

§ 9

1. Die Benutzungsgebühren gemäß § 7 Abs. 1 sind vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Sie sind im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten. Die zusätzliche Benutzungsgebühr für das Mittagessen gemäß § 7 Abs. 2 wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt nachträglich monatlich.
2. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn der Kindergarten nicht besucht wird. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch für die Zeit, in der der Kindergartenbetrieb gemäß § 3 dieser Satzung ruhen kann.
3. Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Kindergartenleitung bis zum 15. eines Monats durch die Erziehungsberechtigten schriftlich erfolgt.
4. Wird die Gebühr gemäß § 7 Abs. 1 über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung eingestellt.

§ 10

Soweit durch den Kindergarten besondere Leistungen erbracht werden, sind diese neben den Benutzungsgebühren zu erstatten.

§ 11

1. Für den Kindergarten wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine Benutzungsordnung erlassen.
2. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können zum Ausschluß des Kindes vom Kindergartenbesuch führen.

§ 12

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der

Höhe des Einkommens im Sinne des § 7 dieser Satzung gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 Abs.1, Abs. 3 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden kommunalen Ämtern:

- a. Bürgerbüro und
- b. anderen Behörden

zulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.10.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Eckernförde, 08.12.2017

Gemeinde Loose

Feige
Bürgermeister

Satzung
über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Waabs
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6, 8, 9, 9a, 11 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1	Allgemeines	2
-----	-------------------	---

II. Abschnitt

Abwasserbeitrag

§ 2	Grundsatz	2
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht	3
§ 4	Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	3
§ 5	Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	5
§ 6	Beitragssatz	5
§ 7	Beitragspflichtige	6
§ 8	Entstehung der Beitragspflicht	6
§ 9	Vorauszahlungen	6
§ 10	Veranlagung, Fälligkeit	6

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 11	Entstehung des Erstattungsanspruchs	6
------	-------------------------------------------	---

IV. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 12	Grundsatz	7
§ 13	Gebührenmaßstab der Schmutzwasserbeseitigung und Gebührensatz für die Grundgebühr der Schmutzwasserbeseitigung	7
§ 14	Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	9
§ 15	Gebührensatz für die Schmutzwasserzusatzgebühr und die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr	9
§ 16	Gebührenpflichtige	9
§ 17	Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	10
§ 18	Erhebungszeitraum	10
§ 19	Veranlagung und Fälligkeit	10
§ 19a	Vorauszahlungen	10

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 20	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	11
§ 21	Datenverarbeitung	11
§ 22	Ordnungswidrigkeiten	12
§ 23	Inkrafttreten	12

I. Abschnitt

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 19.11.1996 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
 - a) Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).
- (3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von (25) m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von (25) m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,
 - e) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näherer Umgebung überwiegend vorhanden Vollgeschosse,

- dd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoss angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschuß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
 - (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
 - (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.
 - (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
 - c) für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
 - e) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellungsverfahren eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist 1,0
- Die Gebieteinsordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der nächsten Umgebung.

§ 6

Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung	2,76 €
b) Niederschlagswasserbeseitigung	0,93 €

je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

§ 9 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstanden Höhe zu erstatten. Der

Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 7 und 10 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt **Abwassergebühr**

§ 12 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13 Gebührenmaßstab der Schmutzwasserbeseitigung und Gebührensatz für die Grundgebühr der Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für eine Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach Einheiten berechnet und beträgt je Einheit 38,50 EUR im Kalenderjahr.

Einheiten sind:

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) | selbstständige Wohneinheiten mit einer Wohnfläche bis 70 m ² | 1,0 Einheiten |
| | von über 70 m ² bis zu 100 m ² | 1,3 Einheiten |
| | von über 100 m ² bis zu 130 m ² | 1,6 Einheiten |
| | von über 130 m ² bis zu 160 m ² | 1,9 Einheiten |
| | von über 160 m ² bis zu 190 m ² | 2,2 Einheiten |
| | für jede weiteren angefangenen 30 m ² | 0,3 Einheiten |
| b) | vorhandene landwirtschaftliche Gebäudeflächen auf dem Grundstück bis 70 m ² | 1,0 Einheiten |
| | von über 70 m ² bis zu 100 m ² | 1,3 Einheiten |
| | von über 100 m ² bis zu 130 m ² | 1,6 Einheiten |
| | von über 130 m ² bis zu 160 m ² | 1,9 Einheiten |
| | von über 160 m ² bis zu 190 m ² | 2,2 Einheiten |
| | für jede weiteren angefangenen 30 m ² | 0,3 Einheiten |
| c) | gewerbliche Nutzflächen bis zu 70 m ² | 1,0 Einheiten |
| | von über 70 m ² bis zu 100 m ² | 1,3 Einheiten |
| | von über 100 m ² bis zu 130 m ² | 1,6 Einheiten |
| | von über 130 m ² bis zu 160 m ² | 1,9 Einheiten |
| | von über 160 m ² bis zu 190 m ² | 2,2 Einheiten |
| | für jede weiteren angefangenen 30 m ² | 0,3 Einheiten |
| d) | 1 Standplatz (Einzelbelegungsfläche) auf Zelt- und Campingplätzen | 1,0 Einheiten |
| e) | je 1,75 Soldaten bzw. Personen auf militärischen Übungsgrundstücken ohne Aufenthaltsräume im Sinne des § 2 Abs. 5 Landesbauordnung | 1,0 Einheiten |

- (3) Bei Camping- und Zeltplätzen ist die Zahl der im Erhebungszeitraum genehmigten Standplätze maßgeblich.
- (4) Grundlage für die Berechnung der Einheiten nach Buchstabe e) ist die Zahl der Soldaten bzw. Personen, die zur Nutzung des Grundstücks pro Tag maximal berechtigt sind.
- (5) Wenn Räume verschiedenen Nutzungen unterliegen, erfolgt die Veranlagung nach der überwiegenden Nutzung.

Die Grundgebühr wird auch dann für das Kalenderjahr berechnet, wenn eine Einleitung von Abwasser nicht ganzjährig erfolgt (z. B. Saisonbetrieb).

Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Feuerwehren, Behörden, Schulen, Heime usw.) sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Makler usw.) nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.

- (6) Besteht bei vorhandenen landwirtschaftlichen Gebäudeflächen oder bei gewerblichen Nutzflächen ein grobes Missverhältnis zwischen der abwasserrelevanten und der nicht abwasserrelevanten Nutzfläche, wird die nicht abwasserrelevante Nutzfläche bei der Berechnung der Einheiten nur zu 50 % berücksichtigt.
- (7) Die Abwassergebühr (Zusatzgebühr) für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (8) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen,
 - c) die tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (9) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (10) Die Wassermenge nach Abs. 8 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 31.12. des Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (11) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand der Messeinrichtung bis zum 31.12. eines jeden Jahres mitzuteilen. Für den Nachweis gilt Abs.10 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (12) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird auch bei Wohngebäuden ohne geeichten Wasserzähler mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (13) Für Betriebe des Bäcker- und Konditorhandwerks werden auf Antrag pro nachgewiesene im Erhebungszeitraum verbrauchte Tonne Mehl 0,75 m³ der entsprechenden Frischwassermenge in Abzug gebracht.

§ 14

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 50 qm sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 qm aufgerundet.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.
- (3) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungsfrist nach Abs. 2 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 15

Gebührensatz für die Schmutzwasserzusatzgebühr und die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühr

Die Abwassergebühr beträgt

- a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 2,55 EUR je cbm Schmutzwasser (Zusatzgebühr),
b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 25,50 EUR je 50 qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche.

§ 16

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 13 Abs. 6, 7 und 8) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 18 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwasser-Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwasser-Zusatzgebühr und die Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 19 Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Schmutzwassergrundgebühren durch die Bereitstellung, für Schmutzwasserzusatzgebühren und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 17); vierteljährlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 19 a).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 19 a Vorauszahlungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 20
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 21
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 13 Abs. 9, 14 Abs. 2 und 20 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes und können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden..

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Waabs (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 15.12.1998 einschließlich aller hierzu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgeblichen Regelungen. Abgabepflichtige dürfen nicht schlechter gestellt werden als nach bisherigem Satzungsrecht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Waabs, den 05.12.2017

gez. Steinacker

Bürgermeister